

Allgemeine Geschäftsordnung „NEW – Neue Energien West e. G.“

1. Beitritt zur Genossenschaft, weitere Geschäftsanteile

Die Beitrittserklärung hat folgenden Wortlaut:

„Ich trete der Genossenschaft bei und verpflichte mich, eine Einzahlung von 5.000 Euro auf den Geschäftsanteil zu leisten.

Name der juristischen Person des öffentlichen Rechts, Adresse, Unterschrift des Vertreters.“

Eine entsprechende Erklärung ist abzugeben, wenn ein Mitglied weitere Geschäftsanteile übernimmt.

Werden im ersten Geschäftsjahr mehrere Geschäftsanteile übernommen, so lautet die Beitrittserklärung:

„Ich trete der Genossenschaft bei und verpflichte mich, eine Einzahlung von jeweils 5.000 Euro auf die übernommenen x Geschäftsanteile zu leisten.“

Über die Annahme einer Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand.

2. Mitgliederliste

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederliste zu führen. Die Mitgliederliste kann von jedem Mitglied bei der Genossenschaft eingesehen werden.

3. Einberufung der Generalversammlung, Tagesordnung

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Es ist jährlich mindestens eine Generalversammlung in der ersten Jahreshälfte durchzuführen, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Verwendung des Gewinns bzw. den Ausgleich des Verlustes beschlossen wird.

Weitere Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn dieses im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

Unterlässt der Vorstand die erforderliche Einberufung einer Generalversammlung, so ist sie durch den Aufsichtsrat einzuberufen.

Eine Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Erklärung verlangen. In dieser Erklärung müssen der Zweck und die Gründe für die Einberufung angegeben sein.

In gleicher Weise können die Mitglieder verlangen, dass für eine bereits vorgesehene Generalversammlung bestimmte Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden (Ergänzung der Tagesordnung). Die Einladungsfrist und die Leitung der Generalversammlung ergeben sich aus der Satzung.

4. Beschlussfassung auf der Generalversammlung, Vertretung

Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit bestimmt. Einfache Mehrheit bedeutet, dass mehr Ja als Nein-Stimmen gezählt werden. Stimmenthaltungen und abwesende Mitglieder bleiben unberücksichtigt.

Die Anzahl der Stimmen pro Mitglied ergibt sich aus der Satzung.

Die Mitglieder sollen ihr Stimmrecht persönlich ausüben. Die Mitglieder können Stimmvollmacht erteilen. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich (mit Unterschrift des bevollmächtigenden Mitglieds). Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.

Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer

Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

5. Beschluss über den Jahresabschluss

Die Generalversammlung beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses. Sie beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrags. Diese Generalversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Folgejahres stattzufinden. Der Jahresabschluss (und gfs. der Lagebericht) sowie der dazu gehörige Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zugeleitet werden.

Jedes Mitglied ist berechtigt, auf seine Kosten eine Kopie des Jahresabschlusses (und gfs. des Lageberichtes) sowie der dazu gehörigen Berichte des Aufsichtsrates zu verlangen.

6. Behandlung des Prüfungsberichts

Nach Eingang des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes hat der Vorstand den Prüfungsbericht bei der Einberufung der nächsten Generalversammlung auf der Tagesordnung als Gegenstand der Beschlussfassung anzukündigen.

In der Generalversammlung hat der Aufsichtsrat zu wesentlichen Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfer Stellung zu nehmen.

Auf Beschluss der Generalversammlung ist der Bericht ganz oder in bestimmten Teilen zu verlesen.

Die Generalversammlung kann Beschlüsse zwecks Beseitigung festgestellter Mängel fassen.

7. Protokoll der Generalversammlung

Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollführer bzw. die Protokollführerin wird von der Generalversammlung bestimmt.

Dieses Protokoll soll enthalten:

- Ort und Tag der Generalversammlung
- Name des Vorsitzenden der Generalversammlung
- Wortlaut der Beschlüsse der Generalversammlung
- Feststellung des Vorsitzenden über die Mehrheit bei der Beschlussfassung

Es ist eine Anwesenheitsliste beizufügen; bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Generalversammlung und den bei der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Dem Protokoll ist eine Kopie der Einladung zur Generalversammlung sowie ein Vermerk über den Versand beizufügen.

Das Protokoll wird vom Vorstand aufbewahrt. Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht zu nehmen.

8. Vorstand – Wahl und Abberufung

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat gewählt und bestellt. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

Der Vorstand wird für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Der Aufsichtsrat schließt Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab im Rahmen eventueller Richtlinien der Generalversammlung.

Verträge von neben- oder ehrenamtlichen Vorständen mit der Genossenschaft, die über die satzungsgemäße Förderung der Mitglieder durch die Genossenschaft hinausgehen, insbesondere Liefer- und Dienstleistungsverträge, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der

Zustimmung durch die Generalversammlung. Die Abwicklung dieser Verträge ist vom Aufsichtsrat zu überwachen und darüber der Generalversammlung zu berichten. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann jederzeit durch die Generalversammlung erfolgen. Die Abwahl erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit.

9. Vorstand – einstweilige Amtsenthebung und Stellvertretung

Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen. Diese entscheidet gegebenenfalls über die endgültige Abberufung der Vorstandsmitglieder mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

Für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von Mitgliedern des Vorstands bestellen. Während dieses Zeitraums und bis zur Erteilung der Entlastung des Vertreters darf das stellvertretende Vorstandsmitglied eine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats nicht ausüben.

10. Vorstand – Leitung und Vertretung der Genossenschaft

Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit zur Vertretung der Genossenschaft befugt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften bevollmächtigen.

11. Sorgfaltspflichten und Haftung der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.

12. Aufsichtsrat – Wahl, Abberufung, Amtszeit

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung kann beschließen, dass der Aufsichtsrat eine größere Anzahl von Mitgliedern hat. Dieser Beschluss erfolgt vor den Wahlen.

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen wirken wie Neinstimmen. Erhalten mehr Bewerber die erforderliche Mehrheit, als Sitze im Aufsichtsrat zu besetzen sind, so sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt.

Die Wahl zum Mitglied des Aufsichtsrats kann vor dem Ende der Amtszeit durch die Generalversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Für die Einberufung zu den Sitzungen gelten die Ziffern 3, 4 und 7 dieser Geschäftsordnung.

13. Aufsichtsrat – Rechte und Pflichten

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in allen Bereichen der Geschäftsleitung zu überwachen und sich zu diesem Zweck und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der

Genossenschaft umfassend zu unterrichten. Er kann jederzeit vom Vorstand Berichte über den Gang der Geschäfte verlangen. Der Aufsichtsrat kann selbst oder durch von ihm beauftragte Aufsichtsratsmitglieder die Bücher und Unterlagen der Genossenschaft einsehen, die Kasse prüfen sowie die Gegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens untersuchen.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss (und gfs. den Lagebericht) und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung hat er bei der Generalversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.

Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungsersatz erfolgt im Rahmen der steuerlichen Vorschriften.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen.

Verträge von Aufsichtsratsmitgliedern mit der Genossenschaft, die über die satzungsgemäße Förderung der Mitglieder durch die Genossenschaft hinausgehen, insbesondere Liefer- und Dienstleistungsverträge, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch die Generalversammlung. Die Abwicklung dieser Verträge ist vom Aufsichtsrat zu überwachen und darüber der Generalversammlung zu berichten.

14. Vertretung der Genossenschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern

Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft beim Abschluss von Verträgen mit den Vorstandsmitgliedern. Das gleiche gilt bei Prozessen gegen Vorstandsmitglieder, die von der Generalversammlung beschlossen worden sind.

Die Generalversammlung kann Richtlinien über die Dienstverträge von Vorstandsmitgliedern erlassen.

15. Aufsichtsratssitzung, gemeinsame Beschlussfassung, Protokoll

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann die Teilnahme ausgeschlossen werden. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

Anträge, die gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung eine Zustimmung von Aufsichtsrat und Vorstand erfordern und die nicht in beiden Gremien die Mehrheit der Stimmen erhalten, gelten als abgelehnt.

Über den Verlauf der Aufsichtsratssitzungen ist vom dafür im Gremium gewählten Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll soll enthalten:

- Ort und Tag der Sitzung
- Liste der Anwesenden
- Wortlaut der Beschlüsse
- Stimmenmehrheit
- Sonstige Feststellungen, um deren Aufnahme ins Protokoll gebeten wurde.

Das Protokoll ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Das Protokoll wird vom Vorstand aufbewahrt.

§ 16 Sorgfaltspflicht und Haftung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder

Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.

17. Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat

Über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats hat die Generalversammlung zu beschließen.

18. Buchführung und Jahresabschluss

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher der Genossenschaft ordnungsgemäß geführt werden. Der Jahresabschluss (und gfs. der Lagebericht) sind unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat und danach mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats der Generalversammlung vorzulegen.

19. Verteilung von Gewinn und Verlust

Der bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebende Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres wird auf die Mitglieder verteilt. Die Verteilung geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres. Die Generalversammlung kann auch beschließen, Gewinne der Rücklage zuzuführen und Verluste aus Rücklagen zu decken sowie Gewinne und Verluste auf neue Rechnung vorzutragen.

Genossenschaftsanteile werden erst fünf Jahre nach ihrer Zeichnung in die Gewinnverteilung (Dividende) einbezogen. Bis der Geschäftsanteil erreicht ist, wird der Gewinn zum Geschäftsguthaben dazugeschrieben. Eine Auszahlung erfolgt erst bei vollständig aufgefülltem Geschäftsguthaben.

Die Bildung der gesetzlichen Rücklage ist in der Satzung geregelt.

Die Geschäftsguthaben werden nicht verzinst.

20. Schwerwiegende Verluste

Ergibt sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist bei pflichtgemäßem Ermessen anzunehmen, dass ein Verlust besteht, der durch ein Viertel des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben und die Rücklagen nicht gedeckt ist, so hat der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen und ihr dies anzuzeigen.

21. Übertragung des Geschäftsguthabens

Ein Mitglied kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben mittels schriftlicher Übereinkunft einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird oder sofern derselbe schon Mitglied ist und dessen bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrag den höchstzulässigen Geschäftsanteil nicht übersteigt.

Außerdem muss das Mitglied, das ein Geschäftsguthaben übernimmt in bestehende Bürgschaften eintreten.

Der Vorstand darf der Übertragung des Geschäftsguthabens erst zustimmen, wenn der Bürgschaftsgläubiger dem Wechsel des Bürgen schriftlich und unwiderruflich zugestimmt hat.

22. Kündigung der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied hat das Recht, durch schriftliche Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.

Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Die Kündigungsfrist beträgt fünf Jahre. Sie verkürzt sich um die Dauer der Mitgliedschaft auf ein Jahr.

23. Auseinandersetzung mit ausgeschiedenen Mitgliedern

Ausgeschiedene Mitglieder erhalten ihr Geschäftsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden ausbezahlt.

Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund der von der Generalversammlung festgestellten Bilanz.

Die Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Mitglieds mit der Genossenschaft bestimmt sich nach der Vermögenslage der Genossenschaft und dem Bestand des Geschäftsguthabens des Mitglieds zur Zeit seines Ausscheidens. Die Berücksichtigung der Verlustvorträge ergibt sich aus der Satzung.

Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.

24. Änderung der Satzung und der Allgemeinen Geschäftsordnung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Die Änderung wird erst wirksam, wenn sie in das Genossenschaftsregister eingetragen ist. Bis dahin gelten die bisherigen Satzungsbestimmungen.

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

Diese Allgemeine Geschäftsordnung wurden beschlossen von der Generalversammlung am 27. Februar 2009

Grafenwöhr, 27. Februar 2009

Unterschriften:

Küchler 1. Bgm.
Spitzer 1. Bgm.
Müller 1. Bgm.
Böcker 1. Bgm.
Witzsch 1. Bgm.
Witt 1. Bgm.
Wlein, 1. Bgm.
Anscher, Vorstand

Stadt Grafenwöhr
Markt Kirch im Leimbach
Gemeinde Spersbach
Gemeinde Schlammersdorf
Gemeinde Schwarzbach
Stadt Pressath
Gemeinde Trabitze
Stadtwerke Grafenwöhr